

Verbesserte Gliedertaxe (Besondere Bedingung)

Vertragsvereinbarung für die verbesserte Gliedertaxe

In Abänderung vom Art. 7 Pkt. 2.1 der AUVB 2023 gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

eines Armes	85 %
einer Hand	60 %
eines Daumens	30 %
eines Zeigefingers	20 %
eines anderen Fingers	10 %
eines Beines	85 %
einer großen Zehe	8 %
einer anderen Zehe	5 %
der Sehkraft beider Augen	100 %
der Sehkraft eines Auges	60 %
sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	80 %
des Gehörs beider Ohren	80 %
des Gehörs eines Ohres	50 %
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	50 %
des Geruchsinnes	10 %
des Geschmacksinnes	10 %
der Milz	10 %
des Magens	20 %
einer Niere	20 %
beider Nieren oder wenn die Funktion der zweiten Niere vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	60 %
bei Beeinträchtigung der Leberfunktion	10 %
bei Beeinträchtigung der Lungenfunktion	30 %
der Stimme	60 %
bei völligem Verlust einer weiblichen Brust	15 %
bei Verlust der männlichen Geschlechtsorgane	30 %